

Az.: G:LKND:49:1 – DAR Lu

Kiel, den 15. Januar 2018

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 1. bis 3. März 2018

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes.

Anlagen:

- Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes
- Nr. 2: Synopse
- Nr. 3: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung
- Nr. 4: Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren
- Nr. 5: Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Rechtsausschuss
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
EKD
VELKD

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist mit dem Wunsch an das Landeskirchenamt herangetreten, zwei Änderungen an dem Pastorenvertretungsgesetz vorzunehmen. In der Praxis habe sich gezeigt, dass das Pastorenvertretungsgesetz nachgebessert werden sollte. Die vorgeschlagenen Änderungen werden in Nummer 1 (Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands) und Nummer 3 (Aufteilung der Freistellung) vorgenommen. In Nummer 3 ist zudem eine weitere Ergänzung (Verpflichtung zur Verschwiegenheit) aufgenommen worden.

Zu Nummer 1:

Zurzeit besteht der Vorstand der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus acht Personen. Die Zusammensetzung ist in § 6 Pastorenvertretungsgesetz geregelt. Nach Absatz 1 Satz 2 soll im Vorstand jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein. Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat nun ausgeführt, dass es aufgrund der großen Entfernungen innerhalb der Nordkirche und anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen nicht für alle Vorstandsmitglieder immer möglich ist, bei den Sitzungen des Vorstands anwesend zu sein. Es sei somit schon vorgekommen, dass der Vorstand aufgrund von Abwesenheiten nicht beschlussfähig war. Daher besteht der Wunsch, dass neben den acht Vorstandsmitgliedern drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands gewählt werden können, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl im Verhinderungsfall für ein Mitglied eintreten oder bei Ausscheiden eines Mitglieds in den Vorstand nachrücken.

Dazu wird ein neuer Absatz 2 geschaffen. In einem zweiten Wahlgang werden drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands gewählt. Sollte es bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zu einer Stimmengleichheit kommen, findet § 5 Absatz 3 Satz 2 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz Anwendung. Die Reihenfolge der Wahrnehmung der Stellvertretung bestimmt sich in diesem Fall nach dem Geschlecht, das im Vorstand unterrepräsentiert ist.

Zu Nummer 2:

Durch das Bundesteilhabegesetz ist auch ein neues Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erlassen worden, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Bezugnahme in § 11 Absatz 3 Pastorenvertretungsgesetz bezieht sich jedoch auf das SGB IX, das sich bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft befunden hat. Eine Neufassung der Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren ist bereits am 29. Dezember 2016 in Kraft getreten, die durch die dynamische Verweisung bereits in Geltung ist. Daher handelt es sich bei dieser Änderung lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Bei der Anwendung des Pastorenvertretungsgesetzes hat sich gezeigt, dass eine Vorschrift über die Verschwiegenheitsverpflichtung von Pastorinnen- und Pastorenvertretern nicht unmittelbar geregelt ist. Zwar sind Pastorinnen und Pastoren gemäß § 31 Pfarrdienstgesetz der EKD zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Vorschrift ist auch auf Pastorinnen und Pastoren als Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung anzuwenden. Jedoch ist eine Aufhebung der Amtsverschwiegenheit nur aufgrund einer Genehmigung des Landeskirchenamts möglich. Aus diesem Grund wird eine Spezialvorschrift durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 eingeführt. Danach gibt es spezielle Ausnahmetatbestände, wann die Verschwiegenheitsverpflichtung entfällt.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nicht gegenüber der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren, da diese ihrerseits einer entsprechenden Verpflichtung unterliegt. Hat jedoch eine Pastorin bzw. ein Pastor persönliche Umstände anvertraut, muss ein Mitglied der Pastorinnen- und Pastorenvertretung gegenüber der Vertrauensperson die Geheimhaltung wahren, sofern nicht die bzw. der Betroffene der Offenbarung ausdrücklich zustimmt.

Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ausdrücklich um Geheimhaltung gebeten, muss die Pastorinnen- und Pastorenvertretung trotz

der Vorschrift des § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 auch gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle Stillschweigen wahren.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 2014 entschieden, dass der Vorstand für das vorsitzende und für das stellvertretende vorsitzende Mitglied eine Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen kann, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, bisheriger § 14 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz. Diese Freistellung kann nach dem Willen der Landessynode nicht von einer Person in Gänze beansprucht werden. Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung regt nun an, dass die Freistellung von bis zu drei Personen in Anspruch genommen werden kann. Daher wird eine entsprechende Änderung vorgenommen und der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 neu gefasst. Nach dieser Neufassung kann die Freistellung für das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied oder für das vorsitzende Mitglied sowie für zwei weitere Mitglieder des Vorstands beansprucht werden. Auch nach dieser Änderung kann kein Vorstandsmitglied die Freistellung in vollem Umfang für sich beanspruchen. Der Umfang der Freistellung ändert sich nicht. Das Pfarrdienstrecht sieht nur Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100, 75 und 50 Prozent vor. Eine Freistellung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn noch mindestens ein Dienst in Höhe von 50 Prozent in der jeweiligen Pfarrstelle wahrgenommen wird.

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes**

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz oder aufgrund von sonstigen kirchlichen Regelungen wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder aus dem Pfarrdienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht besteht nicht

1. für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,

2. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,

3. bei Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle.

Die Vorschriften über das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Schweigepflicht bleiben unberührt.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen. Die Freistellung ist auf

das vorsitzende Mitglied und ein weiteres oder auf das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu verteilen. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<p style="text-align: center;">Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106)</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.</p> <p>(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Schwerbehindertenvertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(4) ...</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.</p> <p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle.</p> <p>(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Schwerbehindertenvertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(4) ...</p>
--	--

§ 14 Rechtsstellung	§ 14 Rechtsstellung
<p>(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.</p>
	<p>(2) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz oder aufgrund von sonstigen kirchlichen Regelungen wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder aus dem Pfarrdienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht besteht nicht</p>
	<ol style="list-style-type: none">1. für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,2. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,3. bei Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle.
	<p>Die Vorschriften über das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Schweigepflicht bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands die Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang insgesamt eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p>(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen. Die Freistellung ist auf das vorsitzende Mitglied und ein weiteres oder auf das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu verteilen. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen.</p>

An die Kirchenleitung

Herrn Landesbischof Ulrich

An DAR

Herrn KR Luncke

Pastorenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

23.8.2017

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,

sehr geehrter Herr KR Luncke,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für den vorgelegten Gesetzesentwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Zu §6 (2) Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Regelung zur Wahl stellvertretender Vorstandsmitglieder.

In der Begründung sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder korrigiert werden. Der Vorstand wurde noch nach dem zur Zeitpunkt der Wahl geltenden Recht aus 8 Personen gebildet.

Zu §11 (3) Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Eine Schlechterstellung der Mitarbeiterschaft, einschließlich der Pastorinnen und Pastoren, die nicht der Stellungnahme des Evangelischen Bundesverbandes der Diakonie zum Bundesteilhabegesetz entspricht, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zu §14 (2), Satz 1 Hier sollte ergänzt werden:und der Schwerbehindertenvertretung.

Begründung: Im Pastorenvertretungsgesetz wird in §11 die Schwerbehindertenvertretung geregelt. Die in §14 vorgesehenen Regelungen betreffen sie ebenfalls.

Zu §14 (2) Satz 3, 2. Hier sollte ergänzt werden: „sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren“.

Begründung: Im Pastorenvertretungsgesetz wird in §11 die Beteiligung der Vertrauensperson an der Arbeit und den Sitzungen der Pastorenvertretung geregelt. Eine Schweigepflicht gegenüber der Vertrauensperson würde deren Beteiligung unmöglich machen.

Zu §14 (2), Satz 3, 3. Hier sollte nach – „die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle“ ergänzt werden: „sofern die vertretene Person der Aufhebung der Schweigepflicht zustimmt.“

Begründung: Die besonderen Schweigepflichten und –rechte der Vertretungsarbeit sind eine Grundvoraussetzung jeder Vertretungsarbeit. Sie sollten hier ausdrücklich benannt werden.

Zu §14 (3) Hier sollte eingefügt werden: Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und für bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes.....

Begründung: So kann die Pastorenvertretung – je nach Gegenbenheit – die Freistellung auf zwei oder drei Vorstandsmitglieder aufteilen. Beim vorliegenden Text könnte der Eindruck entstehen, dass eine Freistellung im Gesamtumfang von 100% nur möglich ist, wenn sie auf drei Personen aufgeteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Jeute, Vorsitzender

Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender



Schwerbehindertenvertretung der
Pastorinnen und Pastoren
Der Vertrauensmann

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Flensburger Straße 5
OT Satrup-Mitte
24986 Mittelangeln
Tel +49 4633 96417
Fax +49 4633 96419
pfarramt@kirchengemeinde-satrup.de

Pastor Bernd Bottger, Flensburger Str. 5, 24986 Mittelangeln

An die
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
- Dezernat DAR
z. Hd. Kirchenrat Ephraim Luncke
Dänische Straße 21 - 35
24103 Kiel

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Vertrauensmann Pastor Bernd Bottger
Disability Manager, CDMP
Durchwahl +49 4633 96417
Fax +49 4633 96419
E-Mail Bernd.Boettger@pv.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum 25. August 2017

Stellungnahme zum 1. KG zur Änderung des PastVG

Sehr geehrter Herr Luncke,

haben Sie Dank für Ihre E-Mail vom 03. August 2017 zur Beteiligung der SBV in obigem Gesetzgebungsverfahren.

Als Vertrauensmann halte ich Ihre **Vorlage** zur Beratung im Kollegium des LKA in zwei Punkten für änderungsbedürftig: Auf Seite 2 zu Nummer 2 wäre die gesetzestextkonforme Bezeichnung „Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren“ geeigneter.

Zudem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Neufassung des BTHG die sich auf die Rechtsstellung der Vertrauensperson bezieht, bereits seit dem 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die Freistellungsregelung der Vertrauensperson dahingehend geändert hat, dass die Vertrauensperson bereits in Betrieben mit 100 schwerbehinderten Beschäftigten auf ihren Wunsch hin freigestellt wird. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG hat die Diakonie Deutschland – auch im Namen der EKD – wie folgt Stellung genommen:

„Der Schwerbehindertenvertretung (SBV) in den Betrieben kommt bei der Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes eine wichtige Rolle zu. Die geplanten Verbesserungen hinsichtlich der Freistellungs-, Vertretungs- und Schulungsansprüche sind deshalb zu begrüßen. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Diakonie Deutschland und des BeB erforderlich, auch für Betriebe mit weniger als 100 Beschäftigten, in Abhängigkeit zur Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten entsprechend prozentuale Regelungen zu schaffen.“

(Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband und des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 26.04.2016, S. 40)

Bei 50 bis 60 schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren beträgt die derzeitige Freistellung der Vertrauensperson 0 %.

Aus meiner Sicht bedarf die redaktionelle Anpassung im Pastorenvertretungsgesetz der ausdrücklichen Erläuterung in Ihrer Vorlage, denn die Verbesserung der Freistellungsregelung ist ein Kernanliegen des BTHG und auch für die Arbeit der Vertrauensperson zur Förderung einer inklusiven Dienstgemeinschaft in der Nordkirche unabdingbar.

Beide Änderungsanliegen sind in meiner anliegenden Überarbeitung Ihrer Vorlage in dem gelb markierten Abschnitt berücksichtigt.

Zum **Gesetzestext** selber:

In Nummer 3 Buchstabe a) **bedarf es** im dortigen Absatz 2 Nr. 2 **zwingend** der Ergänzung

„sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren“

Bleibe es bei der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Vertrauensperson, wären deren nach § 11 PastVG i.V.m. SGB IX geregelten Beteiligungsrechte – z.B. auch der Teilnahme an allen Vorstandssitzungen der PV – unterlaufen.

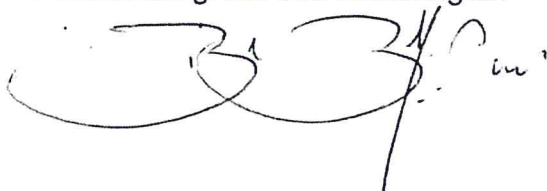
In Nummer 3 Buchstabe a) halte ich die Ergänzung

„sofern die vertretene Person der Aufhebung der Schweigepflicht zustimmt.“

für nötig, um das Vertrauensverhältnis von Pastor*innenschaft und Pastor*innenvertretung nicht zu belasten.

Im Übrigen schließt sich die SBV der Stellungnahme der PV an.

Freundlich grüßt aus Mittelangeln

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. B. in', written in a cursive style.

Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Sehr geehrter Herr Luncke,

nach Prüfung der Vorlage nebst Anlagen merken wir folgendes an:

- Der Vorlagentext enthält noch die alte Bezeichnung unserer Arbeitsstelle, die bereits seit dem 01.12.2013 nicht mehr aktuell ist. Ein Fehler, den wir regelmäßig beanstanden und der leider immer noch nicht geändert wurde.
- Ferner regen wir an, in den neu hinzugefügten § 6 Absatz 2 einen Hinweis einzufügen, der auf die anzustrebende paritätische Besetzung des Gremiums bei der Nachwahl der stellvertretenden Mitglieder hinweist.

Mit freundlichen Grüßen